

## Hinweise zur Einhaltung der Informations- und Publizitätsvorschriften

### 1. Internetseite

Über Vorhaben, die mit Mitteln des ELER kofinanziert werden, hat der Begünstigte die Öffentlichkeit wie folgt zu informieren, dies gilt für alle Vorhaben unabhängig von der Höhe der öffentlichen Unterstützung.

Falls der Begünstigte eine für professionelle/berufliche/gewerbliche Zwecke genutzte Internetseite betreibt (gilt auch für Internetauftritte von Verbänden, Vereinen, Landkreisen, Kommunen etc.), hat der Begünstigte während der Durchführung des Vorhabens (Zeitraum vom Vorhabenbeginn bis zum Erhalt des Endfestsetzungsbescheides) die Öffentlichkeit auf der Internetseite über folgende Inhalte zu informieren:

<ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Kurzbeschreibung des Vorhabens</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Ziele und mögliche Ergebnisse des Vorhabens (für die möglichen Ergebnisse ist eine durch den Begünstigten formulierte kurze Textpassage an gleicher Stelle zu platzieren)</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Verwendung der EU-EPLR-Logokombination und des LEADER-Logos</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- hierzu ist das entsprechende Layout, dass auf der Publizitätsseite des EPLR unter <a href="https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/publizitaetsmassnahmen-der-beguenstigten-des-eplr-2014-2020-6341.html">https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/publizitaetsmassnahmen-der-beguenstigten-des-eplr-2014-2020-6341.html</a></li> <li>- als Download bereitgestellt ist, zu verwenden, z.B.</li> </ul>	

### 2. Erläuterungstafel

Bei Vorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 50.000 € ist eine Erläuterungstafel an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort anzubringen. (Wird mit Bewilligungsbescheid zugeschickt)

### 3. Informationstafel / Bauschild

Bei Vorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 500.000 € ist eine Informationstafel/ ein Bauschild anzufertigen und an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort aufzustellen.

### 4. Informations- und Kommunikationsmaterial

Sind Informations- und Kommunikationsmaterial Gegenstand des Fördervorhabens gelten gesonderte Publizitätspflichten. (u.a. die Verwendung der Logokombination und des LEADER-Logos auf den Titelblättern von Veröffentlichungen). Die Veröffentlichungen müssen außerdem Verweise (z.B. im Impressum) auf die für den Inhalt zuständige Verwaltungsbehörde in Form der nachstehenden Textpassage enthalten:

„Zuständig für die Durchführung der ELER- Förderung im Freistaat Sachsen ist das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Referat Förderstrategie, ELER-Verwaltungsbehörde.“

### Der Nachweis des Begünstigten ist mit dem ersten und letzten Auszahlungsantrag anhand eines Screenshots/ bzw. Fotos zu erbringen.

Alle weiteren Informationen zur Informations- und Publizitätsvorschrift zum Sächsischen EPLR 2014 - 2020 finden Sie unter den folgenden Link: <https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/publizitaetsmassnahmen-der-beguenstigten-des-eplr-2014-2020-6341.html> bzw. gehen Ihnen als Anlage zum **Bewilligungsbescheid** zu.

Eine Nichteinhaltung der Informations- und Publizitätsvorschriften kann zu Sanktionen (Kürzung der Förderung) führen.